

AZ: 738/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine Schlussrechnung.

Am 06.08.2015 wurde der Stromzähler an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin vom Stromnetz getrennt und sodann durch den Netzbetreiber am 03.09.2015 ausgebaut. Die Beschwerdeführerin teilte der Beschwerdegegnerin den Ausbau mit und kündigte kurz darauf per E-Mail den Liefervertrag. Sie verlangte seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin eine Schlussrechnung, in der das Ausbaudatum sowie der abgelesene Zählerstand zum Zeitpunkt des Zählerausbaus berücksichtigt werden.

Die Beschwerdeführerin hat dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin bis zum 29.04.2016 eine Schlussrechnung zum 03.09.2015 mit dem bei der Stilllegung des Zählers abgelesenen Zählerstand erstellen sollte, zugestimmt. Die Beschwerdegegnerin hat das Lieferende zum 03.09.2015 bestätigt und auch im Übrigen inhaltlich dem Einigungsvorschlag zugestimmt. Den Termin für die Neuerstellung der Schlussrechnung könne sie aber nicht einhalten.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Beschwerdeführerin hat nach § 40 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Stromliefervertrag einen Anspruch auf eine Verbrauchsabrechnung innerhalb von sechs Wochen nach dem Lieferende. Die Schlussrechnung muss den Vorgaben des § 40 Abs. 1 und 2 EnWG entsprechen. Sie sollte diese nunmehr unverzüglich erhalten. Die Dauerrechnung sowie die Mehr-/ Mindermengenabrechnung der Beschwerdegegnerin genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine Verbrauchsabrechnung für Letztverbraucher nicht. Soweit sich die Beschwerdegegnerin wegen der Verzögerungen auf interne Systemumstellungen beruft, sind diese ihrer eigenen Risikosphäre zuzuordnen und nicht von der Beschwerdeführerin zu verantworten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführer bis zum 30.05.2016 eine den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Schlussrechnung, welche als Lieferende den 03.09.2015 sowie den beim Ausbau des Zählers abgelesenen Zählerstand berücksichtigt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 04.05.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann